

# Satzung des Schützenverein Lavesum e. V.

## § 1

### Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Geselligkeit, Erweckung regen Einheitssinnes durch Vereinigung der Einwohnerschaft und die Feier eines nach Beschluss der Generalversammlung stattfindenden Schützenfestes. Der Verein führt den Namen Schützenverein Lavesum e. V. mit dem Sitz in Haltern am See-Lavesum. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Generalversammlung.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer

Erweiterter Vorstand

Mindestens 4 jedoch höchstens 8 Beisitzern.

Die Offiziere sowie der amtierende und der letzte Schützenkönig haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung jeweils für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt zwei Jahre vor dem Schützenfest. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Insbesondere hat der Vorstand:

1. Die Generalversammlung einzuberufen.
2. Über die Art der Ausführungen von Festlichkeiten zu bestimmen.
3. Festlichkeiten und sonstige Veranstaltungen organisatorisch zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und des 1. Vorsitzenden. Verträge müssen von mindestens 4 Personen des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene sich zu Lavesum besonders verbunden fühlender Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: 1. Die Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages. 2. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit, in allen Fällen über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

### Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Durch Nichtzahlung eines Jahresbeitrages.
3. In besonderen Fällen durch Ausschließung, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
4. Durch freiwilligen Austritt.

### Ehrenmitglied

Ehrenmitglied des Vereins kann eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung. Ehrenmitglieder sind beitragsentbunden. Über sonstige Beitragseinschränkungen der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

## § 4

### Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Generalversammlung nimmt die Jahresabrechnung entgegen, wählt eine aus 2 Mitgliedern bestehende Kassenprüfungskommission und erteilt die Entlastung, beschließt, welche Veranstaltungen im laufenden Jahr stattfinden sollen oder über den Ausfall derselben. Der Termin der Generalversammlung sowie Anzahl und Reihenfolge der Punkte zur Tagesordnung wird allen Mitgliedern durch die hiesige Presse oder in schriftlicher Form rechtzeitig durch den Vorstand mitgeteilt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. In besonderen Fällen kann vom Vorstand oder einer Mindestzahl von 30 Mitgliedern eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn dieses nach Lage der Verhältnisse dringend geboten erscheint. Die Generalversammlung entscheidet über die personelle Besetzung des Offizierskorps und sonstige Posten, die zur Abwicklung von Vereinsveranstaltungen erforderlich sind. Die Form der Abstimmung wird in der Versammlung beschlossen.

## § 5

### Vorstandsfunktionen

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft diesen, wenn es erforderlich erscheint. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn 3 Vorstandsmitglieder diese beantragen.

Den drei ranghöchsten Offizieren obliegt das Kommando bei Festzügen. Sie sind innerhalb des Vorstandes Sprecher des Offizierskorps.

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis sowie die Versammlungsprotokolle, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Er führt Buch über jeweilige Verhandlungen und Schritte des Vorstandes. Bekanntmachungen wichtiger Vereinsangelegenheiten durch die hiesige Presse hat er zu veranlassen.

Der Kassierer verwahrt und verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. In der Generalversammlung gibt der Kassierer einen Kassen- und Vermögensbericht, der von den Kassierern zu bestätigen ist.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, sich im Vorstand für den Verein mit Rat und Tat einzusetzen. Einem Beisitzer kann innerhalb des Vorstandes eine besondere Aufgabenerledigung zufallen.

## § 6

### Offizierskorps

Das Offizierskorps besteht aus:

Oberst, Major, Hauptmann, für jede Kompanie oder Zug je 1 Offizier, dem Spieß, 6 Fahnenoffiziere, 4 Adjutanten, 3 Sanitätsoffiziere sowie einem Ersatzoffizier. Alle Offiziere werden in der Generalversammlung bei einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Vorschläge dazu sollen besonders aus den Reihen des Offizierskorps kommen, über kurzfristig erforderliche Umbesetzungen im Offizierskorps entscheiden die Offiziere im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Neuwahlen der Offiziere erfolgt ein Jahr vor dem Schützenfest.

## § 7

### Königswürde

Schützenkönig kann das Mitglied werden, welches mindestens 4 Jahre ortsansässig (Lavesum) ist und 4 Jahre Mitglied des Vereins ist. Der Schützenkönig muss mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben. Über besondere Fälle die außerhalb dieser Regelung liegen (z.B. Nichteignung u. a.), entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der König wählt sich zur Mitregentin eine Dame aus dem hiesigen Raum (Lavesum), möglichst im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Über finanzielle Beisteuerung im Zuge der Königswürde befindet der geschäftsführende Vorstand. Sollten sich zum Königsschießen keine ernsthaften Bewerber finden, so müssen Vorstand und Offiziere schießen. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge geschossen. Wer schon einmal die Königswürde erlangt hatte, dem ist es freigestellt, mitzuschießen.

## § 8

### Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Verordnungen (z.B. Thron- und Festordnung) zu regeln, soweit diese der vorstehenden Satzung nicht entgegenstehen. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es zur gültigen Beschlussfassung mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Haltern am See - Lavesum, 24.02.2012

Stand: 24.02.2012